

## Zusatzvereinbarung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes

zwischen

TÜV NORD Service GmbH & Co. KG, Am TÜV 1, 30519 Hannover  
- handelnd als Servicegesellschaft für die Gesellschaften der TÜV NORD GROUP -  
(Auftraggeber / AG)

und

.....  
(Auftragnehmer / AN)

Das ab 01.01.2015 geltende Mindestlohngesetz (MiLoG) betrifft auch die Geschäftsbeziehung zwischen Auftragnehmer und den Gesellschaften der TÜV NORD GROUP.

Damit der AG den gesetzlichen Anforderungen genügt und sicherstellt, dass der AN alle Vorschriften bezüglich eines Mindestlohnes erfüllt, bestätigt der AN folgende Punkte:

1. Der AN garantiert, im Rahmen seiner gegenwärtigen und zukünftigen Tätigkeit für den AG und für alle anderen Unternehmen der TÜV NORD GROUP, sich gesetzeskonform zu verhalten und insbesondere alle einschlägigen Verpflichtungen bzgl. Zahlung eines Mindestlohnes (z.B. aus Gesetz oder Tarifvertrag) einzuhalten. Soweit das MiLoG anwendbar ist, ist vom AN zumindest der dort geregelte Mindestlohn rechtzeitig zu zahlen.
2. Der AG ist berechtigt, hierzu jederzeit aktuelle Nachweise (z.B. Stundennachweise, anonymisierte Lohnabrechnungen der eingesetzten Mitarbeiter) vom AN zu verlangen. Der AN ist berechtigt, den Nachweis durch Bescheinigung eines von ihm beauftragten Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters zu führen. Im Falle der Nichtvorlage dieser Nachweise innerhalb einer angemessenen Frist ist der AG berechtigt, fällige Zahlungen an den AN einzubehalten, bis dieser die Nachweispflicht erfüllt hat.
3. Der AN wird sich bemühen, mit seinen Nachunternehmern entsprechende Vereinbarungen zur Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns zu schließen und garantiert, dass auch von ihm beauftragte Erfüllungsgehilfen die vorstehenden Vorgaben einhalten.
4. Der AN verpflichtet sich, den AG von allen Inanspruchnahmen Dritter und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auf erstes Anfordern freizustellen, die aufgrund einer Verletzung von gesetzlichen Mindestlohnregelungen durch den AN oder seine Nachunternehmer entstehen.
5. Der AG ist berechtigt, gegenüber fälligen Ansprüchen des AN ein Zurückbehaltungsrecht in der Höhe auszuüben, in der er aufgrund von hinreichenden Tatsachen davon ausgehen muss, für die Nichtzahlung des Mindestlohns durch den AN an seine Arbeitnehmer oder Nachunternehmer an ihre Arbeitnehmer von diesen in Anspruch genommen zu werden.

6. Verstößt der AN schuldhaft gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns oder gegen die vorliegende Vereinbarung, ist der AG berechtigt, den einzelnen Vertrag oder alle zwischen AG und AN bestehenden Vereinbarungen fristlos zu kündigen und die Kosten, die aus der Vertragsauflösung entstehen, sowie im Falle der notwendigen Ersatzbeauftragung auch die Preisdifferenz als Schaden geltend zu machen.
7. Diese Vereinbarung wird als Ergänzung zu bestehenden oder zukünftigen Verträgen geschlossen, die im Übrigen unverändert bleiben. Der AN verzichtet auf den Zugang einer Annahmeerklärung.

Einverstanden mit der Zusatzvereinbarung

....., den .....  
(Ort) (Datum)

.....  
(Auftragnehmer / AN)